



## Begleitnotiz: Übersicht der Änderungen gemäss Vernehmlassungsentwurf Vertikalbekanntmachung / VertBek-Erläuterungen

Diese Begleitnotiz gibt die wichtigsten Änderungen wieder, die mit der revidierten Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden vom 28. Juni 2010 (Stand am 22. Mai 2017; Vertikalbekanntmachung, VertBek) und den revidierten Erläuterungen der Wettbewerbskommission zur Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden vom 12. Juni 2017 (Stand am 9. April 2018; VertBek-Erläuterungen) gemäss den Vernehmlassungsentwürfen eingeführt werden sollen.

### I. Änderungen gemäss Vernehmlassungsentwurf Vertikalbekanntmachung (VE-VertBek)

#### 1. Kapitel A: Begriffe

In diesem Kapitel wurden die Definitionen der folgenden Begriffe an die entsprechenden Änderungen in der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung der EU-Kommission (Vertikal-GVO)<sup>1</sup> angepasst:

- *Artikel 2 VE-VertBek – Aktiver Verkauf* (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. l Vertikal-GVO);
- *Artikel 3 VE-VertBek – Passiver Verkauf* (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. m Vertikal-GVO).

Neu in das Kapitel A aufgenommen wurden die folgenden Begriffsdefinitionen:

- *Artikel 4 VE-VertBek – Alleinvertriebssysteme* (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. h Vertikal-GVO);
- *Artikel 9 VE-VertBek – Online-Vermittlungsdienste* (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. e Vertikal-GVO).

#### 2. Kapitel B: Regeln

- *Artikel 10 Absätze 2–4 VE-VertBek – Dualer Vertrieb*

Die Regeln zum dualen Vertrieb wurden in Artikel 10 Absätze 2–4 VE-VertBek in Anlehnung an Artikel 2 Absätze 4–6 Vertikal-GVO angepasst und ergänzt.

- *Artikel 11 VE-VertBek – Verhältnis zur KMU-Bekanntmachung*

Artikel 11 VE-VertBek regelt neu nur noch das Verhältnis zur KMU-Bekanntmachung. Nicht mehr erwähnt wird das Verhältnis zur KFZ-Bekanntmachung<sup>2</sup>. Diese Änderung geht einerseits auf die Motion Pfister<sup>3</sup> zurück sowie andererseits auf den Umstand, dass das Verhältnis der KFZ-Bekanntmachung zur Vertikalbekanntmachung in Artikel 13 KFZ-Bekanntmachung bereits geregelt ist.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2022/720 (ABI L 134, 11.5.2022, S. 4–13).

<sup>2</sup> Bekanntmachung der Wettbewerbskommission über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor (KFZ-Bekanntmachung, KFZ-Bek). Abrufbar unter ([www.weko.admin.ch](http://www.weko.admin.ch) unter der Rubrik "Rechtliches / Dokumentation"; "Bekanntmachungen / Erläuterungen").

<sup>3</sup> Motion 18.3898 (Effektiver Vollzug des Kartellgesetzes beim Kraftfahrzeughandel) vom 27. September 2018.

- *Artikel 12 Absatz 1 Litera a VE-VertBek – Vermutungstatbestände*

Der zweite Satz zu Preisempfehlungen und Höchstpreisen wurde gestrichen und inhaltlich in die VE-VertBek-Erläuterungen verschoben (Rz 7 und 8).

- *Artikel 12 Absatz 1 Litera b VE-VertBek – Vermutungstatbestände*

Der zweite Satz wurde neu hinzugefügt zwecks deutlicherer Trennung von Vermutungstatbeständen, die grundsätzlich erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen darstellen, und qualitativ schwerwiegenden Wettbewerbsabreden gemäss Artikel 15 Litera b–c VE-VertBek.

- *Artikel 15 VE-VertBek – Qualitativ schwerwiegende Wettbewerbsabreden*

Die Gliederung von Artikel 15 VE-VertBek folgt derjenigen der Artikel 4 und 5 Vertikal-GVO, wobei Artikel 15 Litera b–f VE-VertBek dem Artikel 4 Litera b–f Vertikal-GVO entspricht. Dabei sind die Artikel 15 Litera b–d VE-VertBek neu nach Vertriebssystemen strukturiert, d.h. danach, ob eine Anbieterin ein Alleinvertriebssystem (lit. b), ein selektives Vertriebssystem (lit. c) oder weder ein Alleinvertriebssystem noch ein selektives Vertriebssystem (lit. d) betreibt.

- *Neu: Artikel 15 Litera e VE-VertBek – qualitativ schwerwiegende vertikale Wettbewerbsabrede betreffend den Online-Handel*

Die Verhinderung der wirksamen Nutzung des Internets ist neu in der Liste der als qualitativ schwerwiegend betrachteten vertikalen Wettbewerbsabreden enthalten (vgl. Art. 4 lit. e Vertikal-GVO).

- *Neu: Artikel 15 Litera j VE-VertBek – qualitativ schwerwiegende vertikale Wettbewerbsabrede betreffend weite Paritätsverpflichtungen*

Neu in die Liste der als qualitativ schwerwiegend betrachteten vertikalen Wettbewerbsabreden aufgenommen wurden weite Paritätsverpflichtungen (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. d Vertikal-GVO).

- *Alt: Ziffer 15 VertBek – Preisempfehlungen*

Die Ausführungen zu Preisempfehlungen wurden gestrichen und finden sich neu angepasst an das Bundesgerichtsurteil i.S. *Pfizer* (BGE 147 II 272) in Rz 8 VE-VertBek-Erläuterungen. Die Aufgreifkriterien in Ziffer 15 Absatz 3 VertBek wurden mangels Praxisrelevanz ersatzlos gestrichen.

## **II. Änderungen gemäss Vernehmlassungsentwurf VertBek-Erläuterungen (VE-VertBek-Erläuterungen)**

Der Vernehmlassungsentwurf der VertBek-Erläuterungen berücksichtigt wesentliche neue Entwicklungen aus der Praxis des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Wettbewerbskommission. Zudem wurden ausgewählte Passagen aus den EU-Vertikalleitlinien<sup>4</sup> übernommen.

### **1. Sanktionierbare Wettbewerbsbeschränkungen**

#### *Vertikale Preisabreden*

Rz 5 VE-VertBek-Erläuterungen wurde entsprechend Rz 186 f. EU-Vertikalleitlinien angepasst und ergänzt. Neu aufgenommen wurde die Rz 8 VE-VertBek-Erläuterungen, welche das Bundesgerichtsurteil i.S. *Pfizer* (BGE 147 II 272, E.3.4, 4.3 und 4.5.1) berücksichtigt.

---

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission, Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABI C 248, 30.6.2022, S. 1–85.

### *Sachverhalte, die den Tatbestand nach Artikel 5 Absatz 4 KG nicht erfüllen*

In Rz 12, erster Punkt VE-VertBek-Erläuterungen wurde entsprechend dem Urteil des Bundesgerichts i.S. *Flammarion* (2C\_44/2020, E.9.1 ff.) präzisiert, dass lediglich Passivverkaufsverbote zulasten der ausländischen Herstellerin für sich allein genommen den Tatbestand nach Artikel 5 Absatz 4 KG nicht erfüllen.

Rz 12, zweiter Punkt VE-VertBek-Erläuterungen wurde an die Urteile i.S. *Dargaud* des Bundesgerichts (2C\_43/2020, E. 7.3, nicht publ. in BGE 148 II 25) und des Bundesverwaltungsgerichts (B-3938/2013, E.6.2 f.) angepasst. Gemäss diesen Urteilen sind konzerninterne Absprachen auch dann vom Konzernprivileg gedeckt, wenn sie marktabschottende Verhaltensweisen von Händlerinnen ausserhalb des Konzerns vorsehen.

## **2. Selektive Vertriebssysteme**

### *Qualitativ schwerwiegende Abreden*

Die Ausführungen in Rz 15 VertBek-Erläuterungen zur Kombination von Alleinvertrieb und Selektivvertrieb in einem Gebiet wurden infolge der neuen Definition des Alleinvertriebs (Art. 4 VE-VertBek) gestrichen.

## **3. Online-Handel**

### *Qualitativ schwerwiegende Abreden*

Rz 23 VE-VertBek-Erläuterungen wurde an die Formulierungen in der Vertikal-GVO (Erw. 15) und der EU-Vertikalleitlinien (Rz 203) angepasst.

Die in Rz 25 VE-VertBek-Erläuterungen aufgeführte Liste mit Beispielen von Anforderungen an Online-Verkäufe, die nicht qualitativ schwerwiegend sind, entspricht im Wesentlichen derjenigen in Rz 208 EU-Vertikalleitlinien. In der Liste wird namentlich festgehalten, dass der Ausschluss der Verwendung von Online-Marktplätzen (Drittplattformverbote) nicht qualitativ schwerwiegend ist. Das in Rz 24 VertBek-Erläuterungen enthaltene sog. *Äquivalenzprinzip* wurde in Anlehnung an die entsprechende Änderung in den EU-Vertikalleitlinien gestrichen (vgl. Explanatory note, S. 4<sup>5</sup>).

In Rz 26 VE-VertBek-Erläuterungen wird in Anlehnung an die EU-Vertikalleitlinien (Rz 209) neu festgehalten, dass sog. *Doppelpreissysteme* (dual pricing) in der Regel keine qualitativ schwerwiegenden Wettbewerbsabreden darstellen.

In Rz 28–30 VE-VertBek-Erläuterungen wurden infolge der Einfügung des neuen Artikels 15 Litera j VE-VertBek in Anlehnung an die EU-Vertikalleitlinien (Rz 356 ff.) neu Ausführungen zu Paritätsverpflichtungen aufgenommen.

## **III. Geschlechterneutrale Sprache**

In Einklang mit dem *Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen* der Bundeskanzlei wird in den Vernehmlassungsentwürfen der VertBek und der VertBek-Erläuterungen bei hauptsächlich juristische Personen betreffenden Bezeichnungen nur die weibliche Form verwendet, während bei hauptsächlich natürliche Personen betreffenden Bezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwendet wird.

---

<sup>5</sup> Explanatory note on the new VBER and Vertical Guidelines, 10. Mai 2022, abrufbar unter <[https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2022-05/explanatory\\_note\\_VBER\\_and\\_Guidelines\\_2022.pdf](https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2022-05/explanatory_note_VBER_and_Guidelines_2022.pdf)>.